

Gedanken zur Ablehnung einer Präzisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Verbandsbeschwerderechts

## **Ärgerlich bis demotivierend, oder wie sich Bürgerliche selbst ein Bein stellen**

**In den vergangenen 25 Jahren haben wir Politiker in verschiedenen Bereichen und ganz besonders auf Bundesebene immer wieder Gesetze und Verordnungen geschaffen, die verkomplizieren, verzögern, verteuern und letztlich gar verhindern. Vor allem in den Achtzigerjahren ist uns dabei vor dem Hintergrund von „Ölkrise“, „Waldsterben“ und Hochkonjunktur das richtige Augenmass verloren gegangen. Um minimale Verbesserungen zu erzielen, haben wir maximale Vorschriften erlassen. Statt auf der Selbstverantwortung des Einzelnen aufzubauen, haben wir polizeirechtliche Vorschriften gemacht.**

Die Rezession der 90er-Jahre machte deutlich, dass wir vor allem bei den Umweltschutzverfahren - nicht in der Sache selbst, aber bei den Verfahren – weit über das Ziel hinaus geschossen haben. Beispiele dafür kennen alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zur genüge. Denn es sind heute diese Verfahren, welche bei fast allen wichtigen und grossen Bauvorhaben den grössten Teil der gesamten Realisierungszeit in Anspruch nehmen.

### **Vom Rechtsstaat zum Richterstaat**

Angesichts diese Erkenntnisse und Entwicklungen forderte Ständerat Hans Hofmann, ehemaliger Baudirektor des Kantons Zürich, mittels einer Motion eine Präzisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Verbandsbeschwerderechts. Als national bekanntes Beispiel für die negativen Konsequenzen überrissener Verfahren führte Ständerat Hofmann den Bau der Nationalstrasse N4 im Knonauer Amt an: 10 Jahre Projektierungs- und Bauzeit, 25 Jahre Verfahren.

Zu den schon viel zu komplizierten und kostspieligen Bewilligungsverfahren kommen - nicht nur, aber auch wegen des weit gefassten Verbandsbe-

schwerderechtes – viel zu viele Rechtsmittelmöglichkeiten über viel zu viele Rechtsmittelinstanzen. Als ehemaliger Zürcher Baudirektor hielt Hofmann denn auch zu recht fest, dass es nicht Aufgabe der Rechtsprechung sein könne, zu entscheiden, ob eine Strasse - von der Nationalstrasse bis zum regionalen Radweg -, ob die fünfte Ausbaustufe des Flughafens oder ob das Eurogate über dem Zürcher Hauptbahnhof nun gebaut werden soll oder nicht. Die Frage der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaufgabe muss auf der politischen Ebene - von der Exekutive, vom Parlament und allenfalls vom Souverän - abschliessend entschieden werden. Je mehr wir aber die Gerichte über die Realisierung von Gemeinschaftsaufgaben entscheiden lassen, desto weniger sind wir ein Rechtsstaat, und desto mehr werden wir zum Richterstaat.

Präzisierung dringend gefordert

Angesichts dieser Vorgaben wurde die Motion „Hofmann“ von den bürgerlichen Ratsmitgliedern sehr positiv aufgenommen und im Ständerat entgegen dem Antrag des Bundesrates denn auch mit deutlichem Mehr (28:8) verabschiedet. Die Motion konzentrierte sich auf folgende Punkte:

1. Eine UVP muss nur dann durchgeführt werden, wenn Vorschriften zum Schutz der Umwelt verletzt werden können, und nicht schon, wenn Anliegen des Umweltschutzes berührt werden.
2. Eine UVP muss sich auf das zwingend Notwendige beschränken. (*Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, die aber leider ins Gesetz muss, weil die Praxis ein anderes Bild zeigt.*)
3. Verzicht auf eine Untersuchung über Massnahmen, die eine weitere, über das gesetzliche Mass hinausgehende Verminderung der Umweltbelastung herbeiführen könnten.
4. Die Bewilligungsbehörde soll, obwohl ein Projekt der Sache nach von der abstrakten Liste über die UVP-Pflicht erfasst wird, aufgrund eines summarischen Berichtes direkt entscheiden können, wenn im konkre-

ten Fall keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

5. Über die Notwendigkeit eines öffentlichen Bauvorhabens oder einer Gemeinschaftsaufgabe, sollen wieder politische Behörden oder gegebenenfalls die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger befinden, und nicht Umweltschutzfachstellen und Gerichte.
6. Das Verbandsbeschwerderecht soll präzisiert und auf das Wesentliche eingeschränkt werden.
7. Eine Beschwerde darf den Baubeginn und den Baufortgang nicht hindern, wenn der Ausgang des Verfahrens die Bauausführungen nachweislich nicht beeinflusst, d. h., wenn der Umwelt durch den Bau kein nicht wieder gutzumachender Schaden zugefügt würde. (Als Beispiel dienen zonenkonforme, wirtschaftlich wichtige Dienstleistungs- oder Gewerbebauten, bei denen der VCS eine zu hohe Zahl von Parkplätzen rügt. Eine solche Beschwerde darf nicht das ganze Bauvorhaben über Jahre verzögern, denn der Ausgang der Beschwerde kann höchstens dazu führen, dass die allenfalls zu viel erstellten Parkplätze nicht genutzt werden können oder umgenutzt werden müssen.)

### **Penalty verschossen**

Das Problem der Deregulierung im Bereich der Baubewilligungsverfahren ist allen bürgerlichen Politikern, von der Gemeinde über den Kanton bis zum Bund, bestens bekannt. Wohl jeder hat schon in Wahlkämpfen und auf Podien die Verschleppung von Vorlagen und die Verteuerung von Projekten beklagt. Angesichts dieser Ausgangslage konnte man die Motion „Hofmann“ mit dem deutlichen Mehr aus dem Ständerat aus Sicht der bürgerlichen Nationalrätinnen und Nationalräte als eigentlichen Penalty bezeichnen.

Am ersten Sitzungstag galt es nun, um bei der Sportler-Sprache zu bleiben, den Sack zuzumachen. Was dann folgte, lässt sich aus dem Titel zu diesem Text ableiten. Mit 80:78 Stimmen wurde die Motion Hofmann im Nationalrat abgelehnt. In einem Rat von 200 Mitgliedern, in dem die vier bürgerlichen

Parteien zusammen über eine Zweidrittels-Mehrheit verfügen. Einmal mehr hat schlechte Präsenz dazu geführt, dass ein dringendes bürgerliches und letztlich auch volkswirtschaftliches wie ordnungspolitisches Anliegen gescheitert ist.

Auf dem Internet unter „parlament.ch“ kann das Stimmverhalten der einzelnen Ratsmitglieder und deren Präsenz nachgesehen werden. Die obenstehende Tabelle fasst die Fraktionen als Ganzes zusammen.

<b>Fraktion</b>	<b>CVP</b>	<b>FDP</b>	<b>Liberale</b>	<b>SVP</b>	<b>SP</b>	<b>Grüne</b>	<b>übrige</b>
<b>gegen Motion</b>	13	9	0	2	43	10	3
<b>für Motion</b>	9	25	4	40	0	0	0
<b>Enthaltungen</b>	0	0	0	0	0	0	0
<b>abwesend</b>	12	8	2	3	10	0	6